



# Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ  
4813 Altmünster Marktstraße 21 DVR 0048542

Allgemeine Verwaltung

Sachbearb: Andreas Bruckner

Telefon: +43\_(0)7612/87611-225

Telefax: +43\_(0)7612/87611-299

Internet: [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at)

[andreas.bruckner@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:andreas.bruckner@altmuenster.ooe.gv.at)

Altmünster, 24.06.2025

## KUNDMACHUNG

GZ.: I-04/25-Br-01

Betreffend der Auflassung einer öffentlichen Straße Parz. 106/27, 98/27, Teilflächen 2 und 5 der Parzelle 98/18, alle KG Altmünster – straßenrechtliches Ordnungsverfahren

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster vom 24.06.2025 hinsichtlich der Auflassung einer öffentlichen Straße gemäß Vermessungsurkunde vom 26.05.2025 GZ 7273-25 betreffend Parz. 106/27, 98/27, Teilflächen 2 und 5 der Parzelle 98/18, alle KG Altmünster im öffentlichen Gut und Entziehung des Gemeingebrauchs.

Gemäß §11 Abs.3 Oö. Straßengesetz 1991, idgF, iVm §§40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

### §1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altmünster werden die Parzellen 106/27, 98/27 und die Teilflächen 2 und 5 der Parzelle 98/18, alle KG Altmünster im öffentlichen Gut aufgelassen, da dieser Bereich wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### §2

Der genaue Verlauf der gegenständlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus der beiliegenden Vermessungsurkunde vom 26.05.2025 GZ 7273-25, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet und gemäß §94 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 innerhalb der Kundmachungsfrist dieser Verordnung im Gemeindeamt Altmünster während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

### §3

Diese Verordnung wird gemäß §94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen lang kundgemacht. Sie wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungszeit folgenden Tag rechtswirksam.

DI Martin Pelzer, BEd

Bürgermeister

Angeschlagen: 25.06.2025

Abgenommen: 11.07.2025

